

An die
Stadt Ettenheim
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim

R. Kraiss
Ettenheim
J. Schollmayer
Ettenheimweiler
E-Mail:
Buergerbegehren@ettenheim.life

Ettenheim, den 27.4.2026

– Betreff: Einreichung des Bürgerbegehrens *Öffentliche Bekanntmachungen*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Metz,

mit heutigem Datum reichen wir in unserer Eigenschaft als Vertrauenspersonen des genannten Bürgerbegehrens das Bürgerbegehren *Öffentliche Bekanntmachungen*, fristgerecht vor dem uns von der Stadtverwaltung mitgeteilten Stichtag 28.4.2026, offiziell bei Ihnen ein.

Dazu übergeben wir Ihnen beigefügt 184 Unterschriftenformulare mit insgesamt 1528 Unterschriften¹.

Nach GemO § 21 Absatz 4 Satz 1 ist der Gemeinderat verpflichtet, spätestens zwei Monate nach dem heutigen Einreichungsdatum über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Sofern Sie dazu keine außerordentliche Sondersitzung des Gemeinderats einberufen möchten, kommt dafür wohl nur der schon feststehende reguläre Sitzungstermin am 19. Mai 2026 in Frage.

Die Gemeindeordnung schreibt an der genannten Stelle weiterhin vor, dass vor der Zulässigkeitsentscheidung eine Anhörung der Vertrauenspersonen im Gemeinderat stattzufinden hat. Diese Passage der Gemeindeordnung wurde mit Landtags-Drucksache 15/7265 vom 3.8.2015 als Gesetz beschlossen, und auf Seite 36 dieser Landtags-Drucksache (später wortgleich auch übernommen im einschlägigen Rechtskommentar zur Gemeindeordnung von Kunze / Bronner / Katz) wird in der Begründung zu dieser Regelung erläutert:

„Es wird geregelt, dass die Vertrauenspersonen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom Gemeinderat anzuhören sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit neben der Auffassung der Verwaltung auch die der Vertrauenspersonen kennt. Die Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen.“

¹Darin enthalten sind die 70 Unterschriftenformulare mit 692 Unterschriften, die zur Vorprüfung am 31.3.26, 7.4.26, 14.4.26 und 21.4. übergeben wurden.

Hiermit teilen wir Ihnen mit: Unsere Präferenz als Vertrauenspersonen ist eine mündliche Anhörung in der Gemeinderatssitzung. Nach der Gesetzesbegründung und einschlägigen Rechtskommentaren ist diese Präferenz von Ihnen zu berücksichtigen, so dass wir davon ausgehen, dass unsere Anhörung am 19. Mai 2026 mündlich im Gemeinderat vor der Zulassungsentscheidung stattfinden wird.

Wir bitten Sie, für unsere Ausführungen bei dieser Gemeinderatssitzung im Rahmen der Anhörung zu diesem Bürgerbegehren insgesamt 15 Minuten vorzusehen. Dies ist ein bei Anhörungen zu Bürgerbegehren üblicher Zeitumfang. In der Anhörung werden wir die Zielrichtung des Bürgerbegehrens und daraus folgend unsere Einschätzung zur Zulässigkeit begründet darlegen.

Als Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens erklären wir: Wir sind damit einverstanden, dass die Unterschriftenprüfung nur so lange fortgeführt wird, bis das notwendige Unterschriftenquorum für das Bürgerbegehren sicher erreicht ist. Auf die Prüfung darüberhinausgehender Unterschriften kann verzichtet werden, um den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

In GemO § 21 Absatz 6 heißt es: „*Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.*“ Als Vertrauenspersonen erklären wir: Wir sind damit einverstanden, den Bürgerentscheid zu diesem Bürgerbegehren bis zum 11. Oktober 2026 zu verschieben, damit der Bürgerentscheid organisatorisch mit der an diesem Tag stattfindenden Bürgermeisterwahl zusammengelegt werden kann. Eine solche terminliche Zusammenlegung reduziert die Kosten für den Bürgerentscheid erheblich und erspart sowohl der Stadt Ettenheim als auch ihren stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in erheblichem Umfang zusätzlichen Aufwand. Wir sind und bleiben, insbesondere hinsichtlich einer reibungslosen und ressourcensparenden Durchführung des Bürgerentscheids, gesprächsbereit.

Eine Zusammenlegung mit der Bürgermeisterwahl statt einer frühzeitigen, gesonderten Abstimmung noch vor der Sommerpause würde zudem den von Ihnen geäußerten Bedenken, „dass wir eine Bürgermeisterwahl wie geplant nicht rechtmäßig durchführen können, weil die Veröffentlichungsfristen nicht einzuhalten sind“, Rechnung tragen, da die Bürgermeisterwahl dann nach der aktuell gültigen Neufassung der Bekanntmachungssatzung vom 27.1.2026 durchgeführt würde und damit zweifelsfrei sichergestellt wäre, dass alle Veröffentlichungsfristen eingehalten werden können, selbst für den von Ihnen genannten unwahrscheinlichen Fall, dass eine Person in die Stichwahl gewählt wird, die nicht auf dem Stimmzettel stand.

Rechtliche Hinderungsgründe gegen eine terminliche Zusammenlegung von Bürgerentscheid und Bürgermeisterwahl bestehen nicht. In § 41 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes heißt es dazu ausdrücklich: „***Der Bürgerentscheid kann am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters sowie am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt werden.***“ Zudem gibt es zahlreiche Präzedenzfälle für die terminliche Zusammenlegung eines Bürgerentscheids mit einer Bürgermeisterwahl, z.B. am 14.1.2007 in Oberkirch, am 12.2.2018 in Horben, am 22.4.2018 in Urbach oder am 2.2.2020 in Heitersheim.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass nach GemO § 21 Absatz Satz 3 der Gemeinderat einen Bürgerentscheid abwenden kann, wenn er das Sachanliegen eines Bürgerbegehrens uneingeschränkt übernimmt: „*Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.*“ Dazu müsste in der entspre-

chenden Gemeinderatssitzung aus der Mitte des Gemeinderats ein Gemeinderat den Antrag stellen, dass noch innerhalb des Tagesordnungspunktes zu diesem Bürgerbegehren der Gemeinderat über den Wortlaut der vom Bürgerbegehren formulierten Abstimmungsfrage abstimmt. Ergibt sich bei dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit für das Sachanliegen des Bürgerbegehrens, so ist die Angelegenheit verbindlich im Sinne des Bürgerbegehrens entschieden (nach der Rechtslage mit der gleichen Bindungswirkung wie bei einem Bürgerentscheid) und ein Bürgerentscheid würde entfallen.

Sollten im Zuge der Prüfung und Behandlung dieses Bürgerbegehrens noch irgendwelche Fragen auftauchen, bitten wir Sie, dazu unverzüglich mit uns als Vertrauenspersonen in Kontakt zu treten. Wir sichern Ihnen schon jetzt eine konstruktive Zusammenarbeit im weiteren Verlauf des Verfahrens zu. Dies erwarten wir auch umgekehrt von allen Beteiligten.

Wir reichen dieses Einreichungsschreiben zu unserem Bürgerbegehren zur Information auch an alle Gemeinderäte weiter, da es wichtige Informationen zum weiteren Verfahrensablauf enthält.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kraus

gez. Schollmayer

Verteiler:

- Bürgermeister
- alle Mitglieder des Gemeinderats

zur Kenntnis an:

- Ettenheimer Stadtanzeiger
- Lahrer Zeitung
- Badische Zeitung
- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Ortenaukreises